

Einführung in das (Wirtschafts-)Recht

→ Stober/Korte: Öffentliches Wirtschaftsrecht I,
Rn. 1-49, 73-80, 83-85

Agenda

Vorlesung I

- **Allgemeines**
 - Vorstellung
 - Vorlesungsinhalt
 - Lehr- und Begleitmaterialien
 - Klausurvorbereitung
- **Einführung in das Wirtschaftsrecht**
 - Die „Idee vom Recht“
 - Recht und Gerechtigkeit
 - Wirkweise / Bereiche des Rechts
 - Rechtsinterpretation (Überblick)

Zur Veranstaltung

- I. Einführungsveranstaltung (12.10.2021)
- II. Wirtschaftskompetenzen (19.10.2021)
- III. Wirtschaftsfreiheit (26.10.2021)
- IV. Wirtschaftsgleichheit (02.11.2021)
- V. Wirtschaftsintegration I (09.11.2021)
- VI. Wirtschaftsintegration II (16.11.2021)
- VII. Wirtschaftsüberwachung (23.11.2021)

- Vorlesung

- Fallbeispiel als Ausgangspunkt
- Überblick über die maßgeblichen rechtlichen Grundsätze
- Fallprojektion
- Wiederholungsfragen
- Einhaltung der Allgemeinen Vorlesungsbedingungen (AVB)
- Begleitkurse
- Fallbesprechungen / Wiederholungsfragen / unerlässliche Ergänzung

- Klausur

- 25% aus den Wiederholungsfragen (sinngemäß)
- 25% Fallbearbeitung (primär Problemumschreibung / sekundär „Stil“)
- Prozentsätze ggf. abweichend, d.h. auch nur Fallbearbeitung oder nur Fragen denkbar

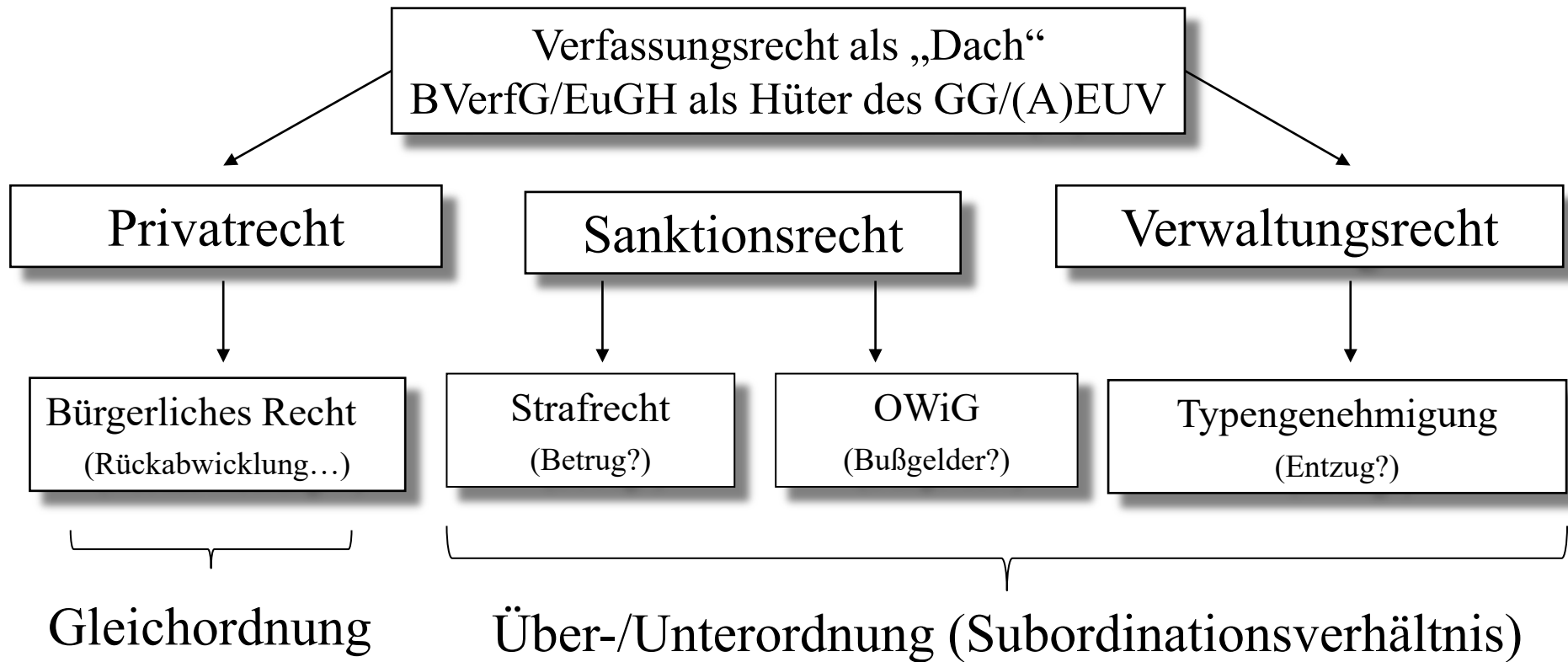
- Vorlesung
 - über die Lehrstuhlseite abrufbar; Passwort „Dienstleistungs-RL“
- Begleitkurse
 - Herr Rosskopf
 - auf der Lehrstuhl-Homepage abrufbar
- Gesetzessammlungen
 - Stober (Hg.), Wichtige Gesetze für die Wirtschaftsverwaltung, NWB Ausgabe
 - für die Klausur: unkommentiert (s. Lehrstuhlseite)
- Lehrbücher
 - Stober/Korte, Öffentliches Wirtschaftsrecht I (Allgemeiner Teil), 19. Aufl., Kohlhammer Verlag Stuttgart
 - Ausleihe über Uni-Bibliothek möglich
 - s. Hinweis zu Beginn jeder VL (Verweis auf die Randnummern)

Wozu brauchen Ökonomen Jura?

- Verknüpfungen
 - Vielfalt an Regelungsstrukturen im wirtschaftlichen Bereich
 - Grundverständnis für das, was man darf / machen muss
 - Begreifen von dem, was einem ein befasster Fachmann rät
- Berufsfelder für juristisch informierte Ökonomen
 - Arbeit in Ministerien
 - Arbeit in Kammern oder Verbänden
 - Arbeit in Unternehmensberatungen
- Keine Berufsfelder für juristisch informierte Ökonomen
 - Richterschaft
 - (Staats-)anwaltschaft

Relevante Rechtsquellen I

Beispiel: Volkswagen-Abgasskandal



Beispiel 1: Student S beginnt an der TU Chemnitz sein BWL-Studium. Als er auf dem Parkplatz der TU sein Fahrzeug abstellen will, kommt es zum Zusammenstoß mit Dozent D. D besteht darauf, die Polizei einzuschalten. Sie nimmt den Unfall auf, fragt nach Personalien und Versicherungsschutz und fährt wieder ab. Was passiert nun?

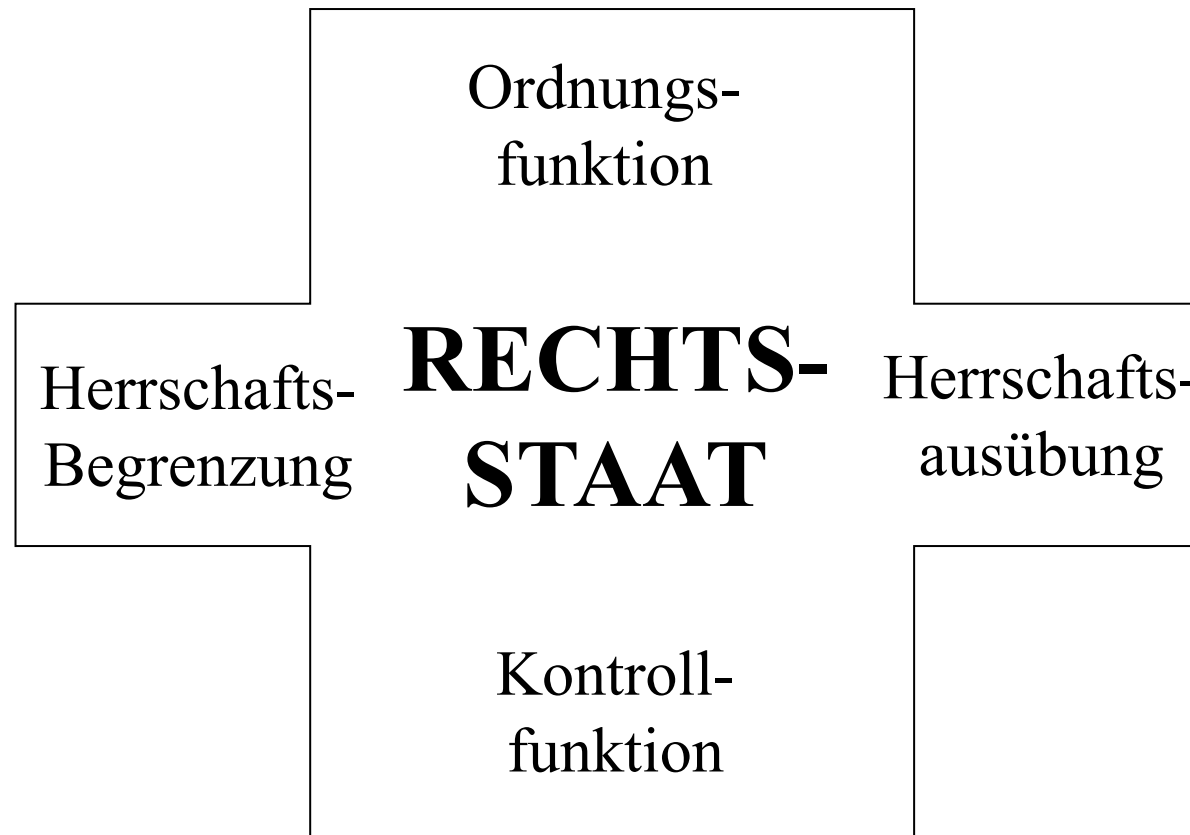
Zivilrechtliche Lösung: Je nach Verschuldensquote sind Ersatzansprüche des D gegen S oder umgekehrt des S gegen D entstanden! Sie sind, soweit es um den Unfallgegner geht, von der Haftpflichtversicherung zu übernehmen. Ein Regress (Rückanspruch der Versicherung gegen den Versicherten) ist nur selten möglich – so bei vorsätzlicher Unfallbegehung, absoluter Fahruntüchtigkeit (...). Auf dem eigenen Schaden bleibt der Versicherte (anteilig) sitzen, es sei denn es besteht eine (Voll-)Kaskoversicherung.

Ordnungswidrigkeitenrechtliche Lösung: Soweit der Unfall von einem Beteiligten verschuldet wurde, kann die dann bestehende Verletzung des Straßenverkehrsrechts mit einem Bußgeld belegt werden. Die genaue Höhe richtet sich nach der verletzten Norm und ist in einem Bußgeldkatalog niedergelegt. Gegen diesen Bußgeldbescheid kann ggf. ein Rechtsbehelf eingelegt werden! Ggf. spricht die Polizei aber auch eine Verwarnung aus und handelt dann für das Ordnungsamt.

Verwaltungsrechtliche Lösung: Soweit der Unfall von einem Beteiligten verschuldet wurde und ein sehr schwerer Verstoß gegen das Straßenverkehrsrecht vorliegt, können sog. Punkte entstehen. Wann welche Punkte vergeben werden steht in Anlage 13 zur FEV. Sind bestimmte Schwellenwerte überschritten, dann kommt es zu Sanktionen bis hin zum Entzug der Fahrerlaubnis.

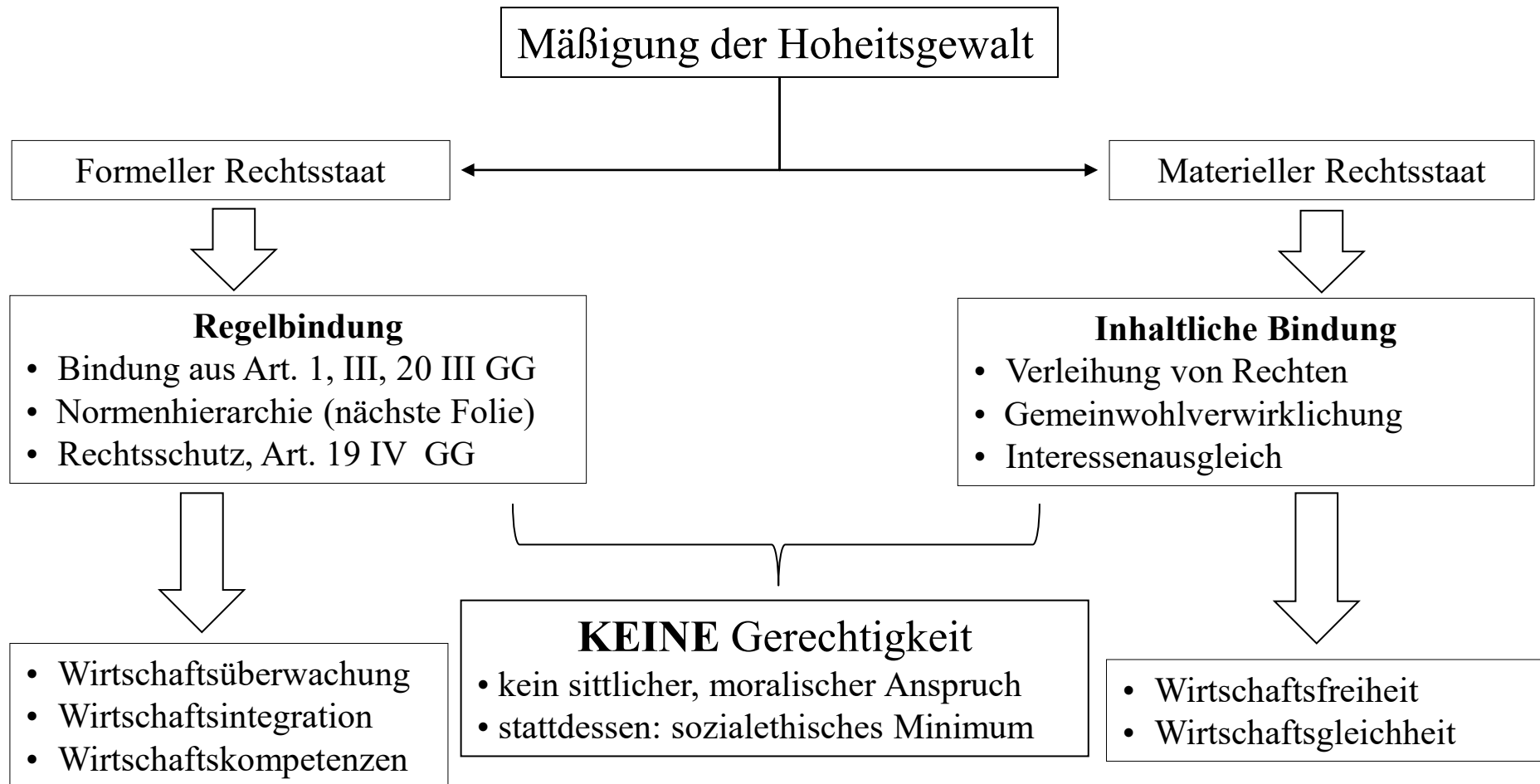
Strafrechtliche Lösung: Waren S und/oder D angetrunken oder entfernen sie sich in unzulässiger Weise vom Unfallort, sind Straftatbestände verwirklicht und es kommen Geld- ggf. sogar Freiheitsstrafen in Betracht.

Warum braucht man all diese „Spiel-“regeln?



Rechtsstaatsprinzip

Forderung nach Gerechtigkeit?



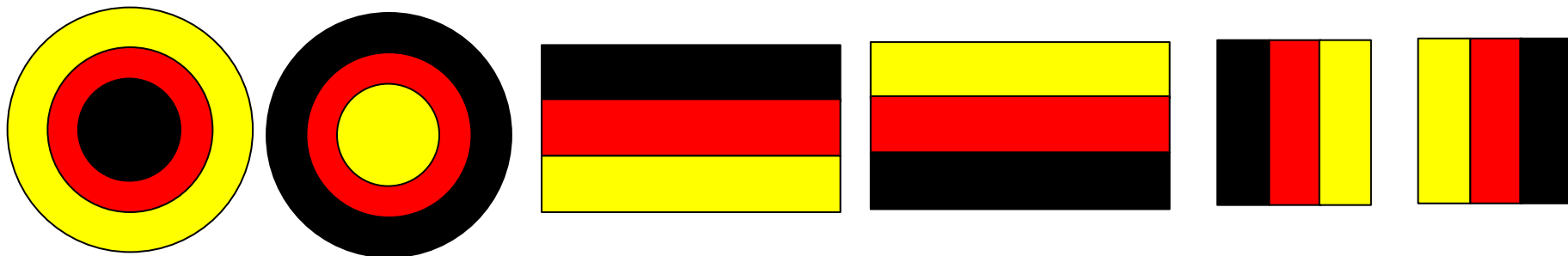
(Wirtschafts-)rechtliche Normenhierarchie (vereinfacht)



Art. 22 II GG: Die Bundesflagge ist schwarz-rot-gold.

Rechtsfolge

Tatbestand



Auslegungsmethoden

Wortlaut als äußerste Grenze; Bezugspunkt ist allein der **Normtext**

System: Schaut auf andere Sätze, Absätze / Normen; Bezugspunkt ist **Normkontext**

Historie: Schaut auf Entstehungsprozess; Bezugspunkt ist also die **Normentstehung**

Telos: Schaut auf Sinn der Regelung; Bezugspunkt ist also das **objektive Normziel**



- Welche Rechtsbereiche differenziert man im Groben?
- Welche Bedeutung haben insoweit das Verfassungs- und Unionsrecht?
- Wo ist der Unterschied zwischen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht?
- Welche Funktionen kennt das Recht?
- In welchem Verhältnis stehen sie zum Rechtsstaat?
- Welche Elemente prägen den formellen Rechtsstaat?
- Welche Elemente prägen den materiellen Rechtsstaat?
- Bürgt der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit für Gerechtigkeit?
- Was ist die sog. Ewigkeitsklausel?
- Wie bauen sich Rechtsvorschriften in der Regel auf?
- Welche Auslegungsmethoden kennen Sie?
- Was ist die absolute Grenze einer jeden Auslegung?

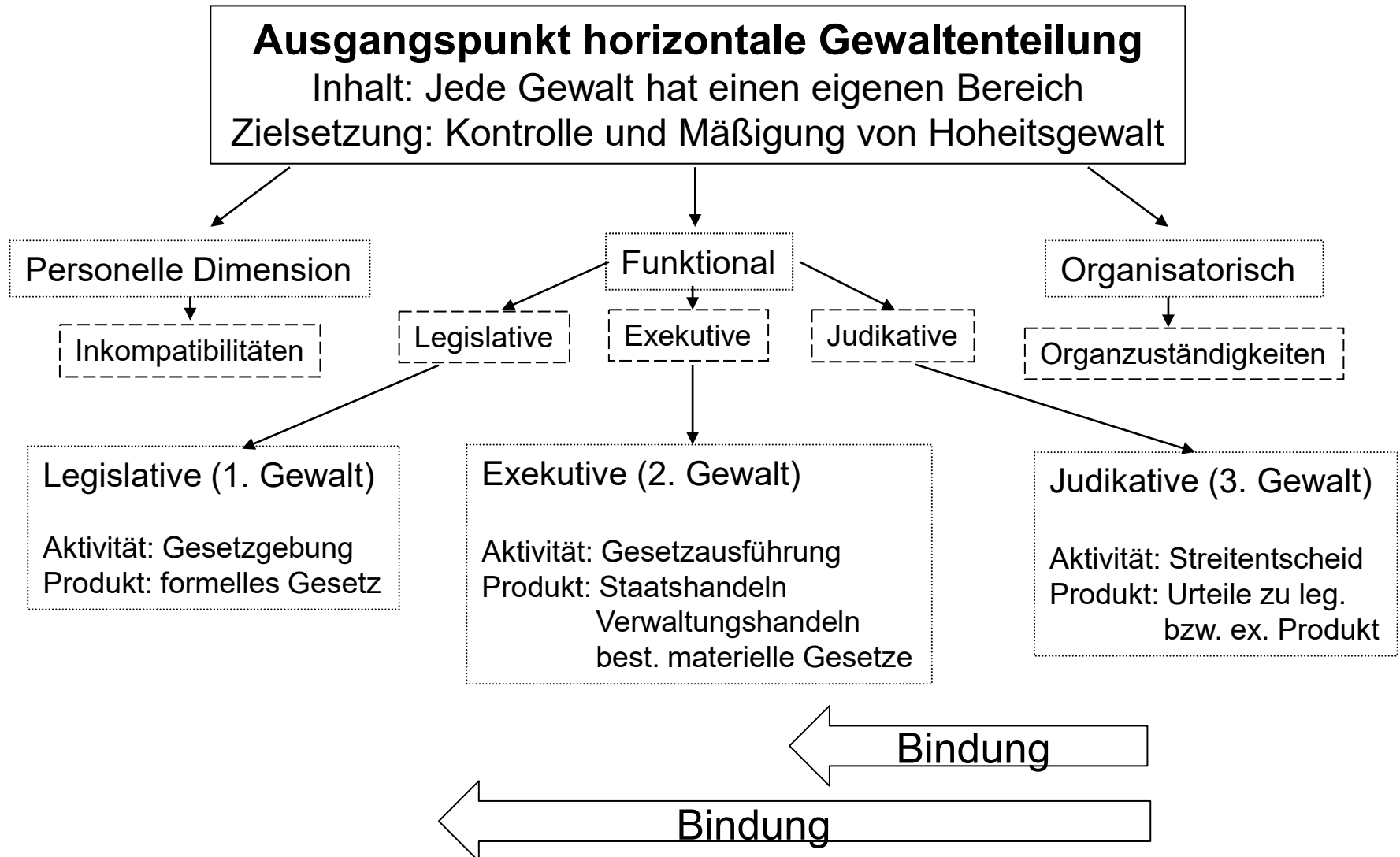
Wirtschaftskompetenzen

→ Stober/Korte: Öffentliches Wirtschaftsrecht I,
Rn. 199-228

Agenda

- I. Horizontale Aufgabenzuweisung im Allgemeinen
- II. Funktion des vertikal ansetzenden Föderalismus
- III. Zusammenführung durch Kompetenzabgrenzung
 1. im Bereich der Legislative
 - (2. im Bereich der Verwaltung)
 - (3. im Bereich der Rechtsprechung)

Horizontale Aufgabenzuweisung im Allgemeinen



Vertikale Aufgabenzuweisung Föderalismus im Allgemeinen

Definition: Auf Dauer angelegte rechtliche Verbindung mehrerer Hoheitsträger mit dem Ziel, gemeinsame Aufgaben zu erfüllen / Interessen zu realisieren!

Ziel: Vertikale Gewaltenteilung

	Autonomie	Homogenität	Finanzierung
EU	Kein Staat, Mitgliedstaaten als Herren der Verträge	Art. 2 EUV (EU-Mitgliedstaat)	Eigenmittel, d.h. Mehrwertsteuer Zölle / Abschöpfung Ausgleich aBd BNE
Bund	Umfassend autonomer Staat	Art. 28 I GG (Bund-Land)	Steueraufkommen (anteilig)
Länder	Im eigenen Kompetenzfeld autonome	Art. 28 I GG Land-Kommune Aufsicht	Steueraufkommen (anteilig) Finanzausgleich
Kommunen	Autonom nur im eigenen Wirkungskreis	Rechtsaufsicht Fachaufsicht	Einkommenssteuer Gewerbesteuer Finanzausgleich
Selbstverwaltungskörperschaft (IHKen, Krankenk.)	autonom nur im eigenen Wirkungskreis	Rechtsaufsicht Fachaufsicht	Beiträge der Mitglieder

Vertikale Aufgabenzuweisung Kompetenzabgrenzung im Bereich Legislative

Ausgangspunkt vertikale Gewaltenteilung
Inhalt: Je Hoheitsträger eigener Regelungsbereich
Zielsetzung: Mäßigung von Hoheitsgewalt / Bürgernähe

EU – Mitgliedstaaten
Grundsatz: Nationale Kompetenz
EU-Kompetenz, wenn

- Kompetenztitel
- ggf. weitere Vorgaben

Bund – Bundesländer
Grundsatz: Länderkompetenz
Bundeskompetenz, wenn

- Kompetenztitel
- ggf. weitere Vorgaben

Folgen der Rechtsetzung je nach Kompetenz
Ausschließlich: keine Restzuständigkeit der untergeordneten Ebene
Geteilt/Konkurrierend: untergeordnete Ebene nur, soweit kein Gebrauch der übergeordneten

Kompetenzgrundlagen der Unionsverträge:

Art. 114 I 2 AEUV: Das Europäische Parlament und der Rat erlassen (...) die Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, welche das Errichten und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben.

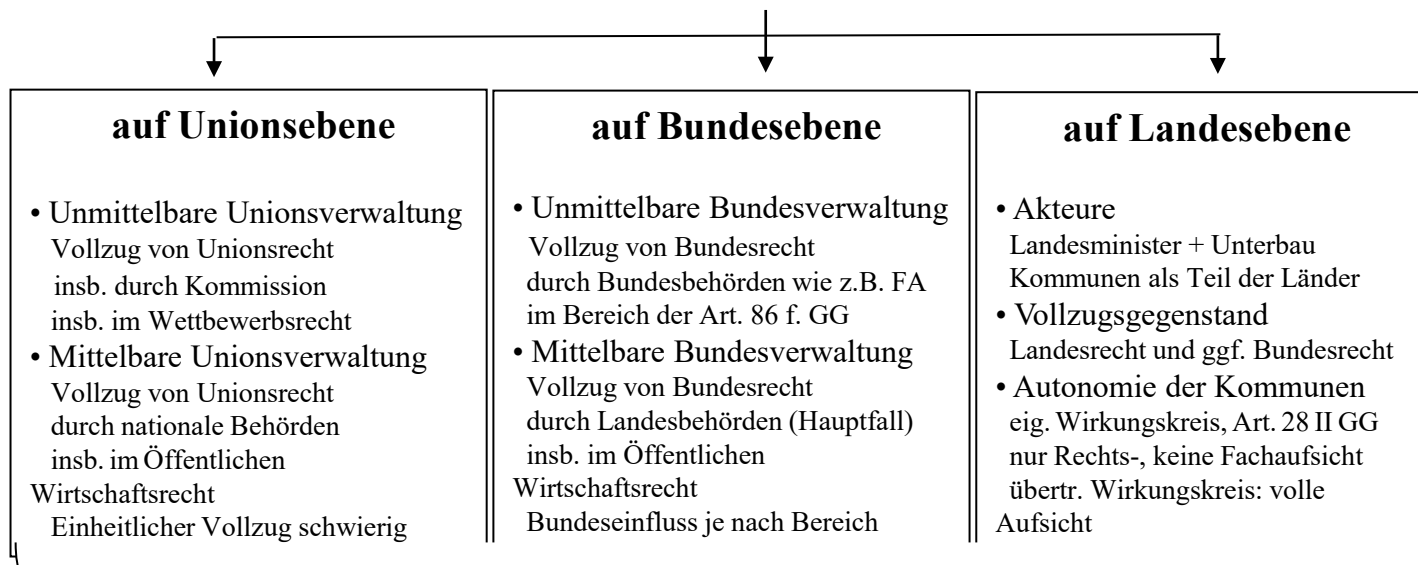
Art. 168 V AEUV: Das Europäische Parlament und der Rat können unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten (...) Fördermaßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der menschlichen Gesundheit sowie Maßnahmen, die unmittelbar den Schutz der Gesundheit vor Tabakkonsum zum Ziel haben, erlassen.

Kompetenzgrundlagen des Grundgesetzes:

Art. 70 I GG: Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.

Art. 74 I Nr. 11 GG: Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete: (...) das Recht der Wirtschaft (...)

Vertikale Aufgabenverteilung im Bereich der Exekutive



Selbstständige Verwaltungskörperschaften

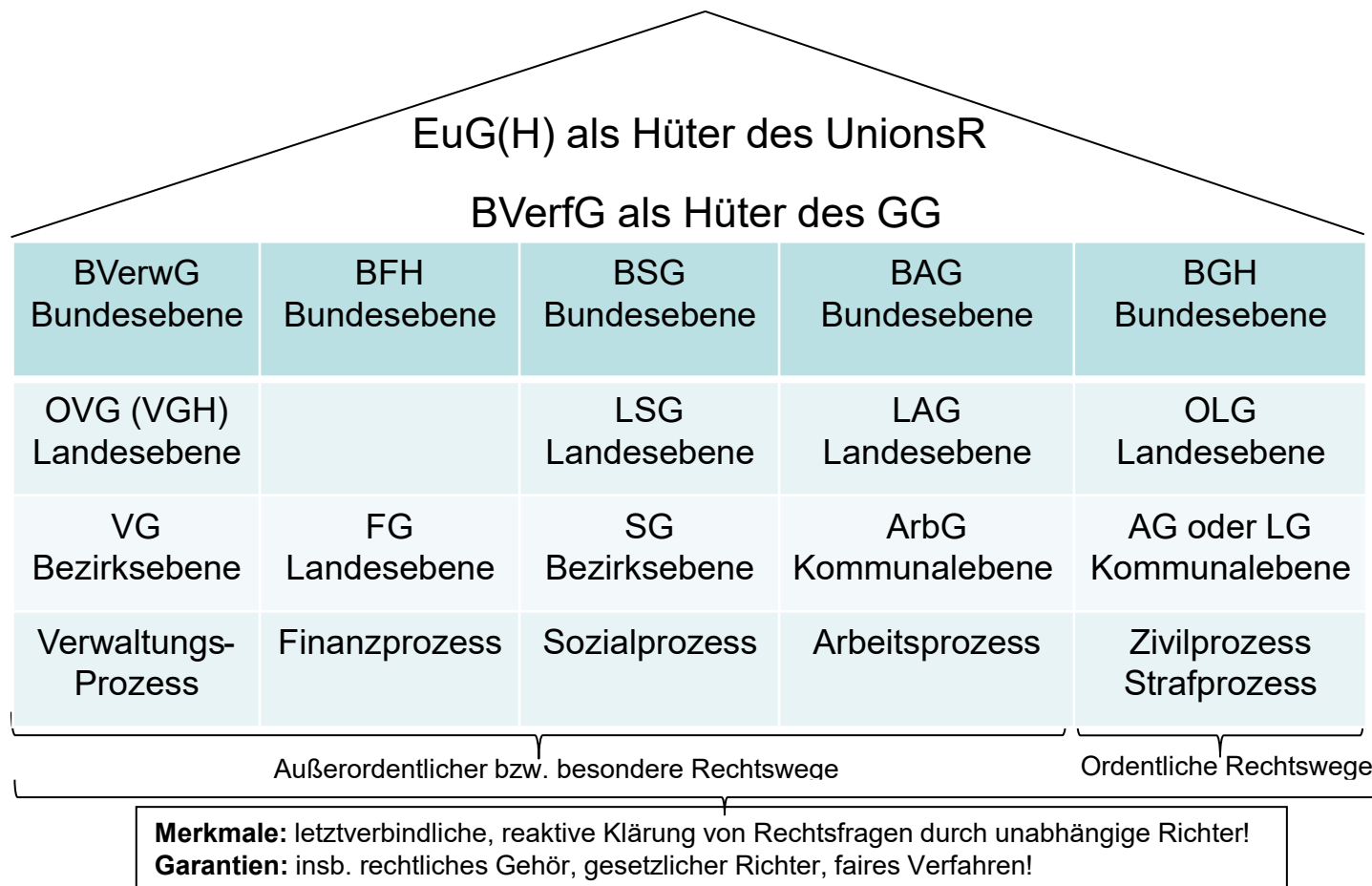
Akteure: Frontex, Kammern, Universitäten

Rechtsgrundlagen: Unionsrecht, Bundesrecht, Landesrecht

Aufsicht: je nach Wirkungskreis



Vertikale Aufgabenzuweisung im Bereich der Judikative



Wiederholungsfragen

- Wozu gibt es Gewaltenteilung?
- Was sind Inkompatibilitäten?
- Zwischen welchen Gewalten differenziert die funktionale Gewaltenteilung?
- Was ist vertikale Gewaltenteilung?
- Wie wird Homogenität zwischen EU und Bund erzeugt?
- Ist die EU ein Staat? Wie steht es um die Bundesländer?
- Wie finanzieren sich die Kommunen?
- Wie sind die Gesetzgebungskompetenzen zwischen EU und Bund verteilt?
- Wie zwischen Bund und Ländern?
- Wo ist der Unterschied zwischen Rechts- und Fachaufsicht?
- Wie wirkt das Unionsrecht im Vollzug auf nationales Recht ein?
- Wie lässt sich die Tätigkeit der Rechtsprechung definieren?
- Was ist die Aufgabe des BVerfG / des EuGH?

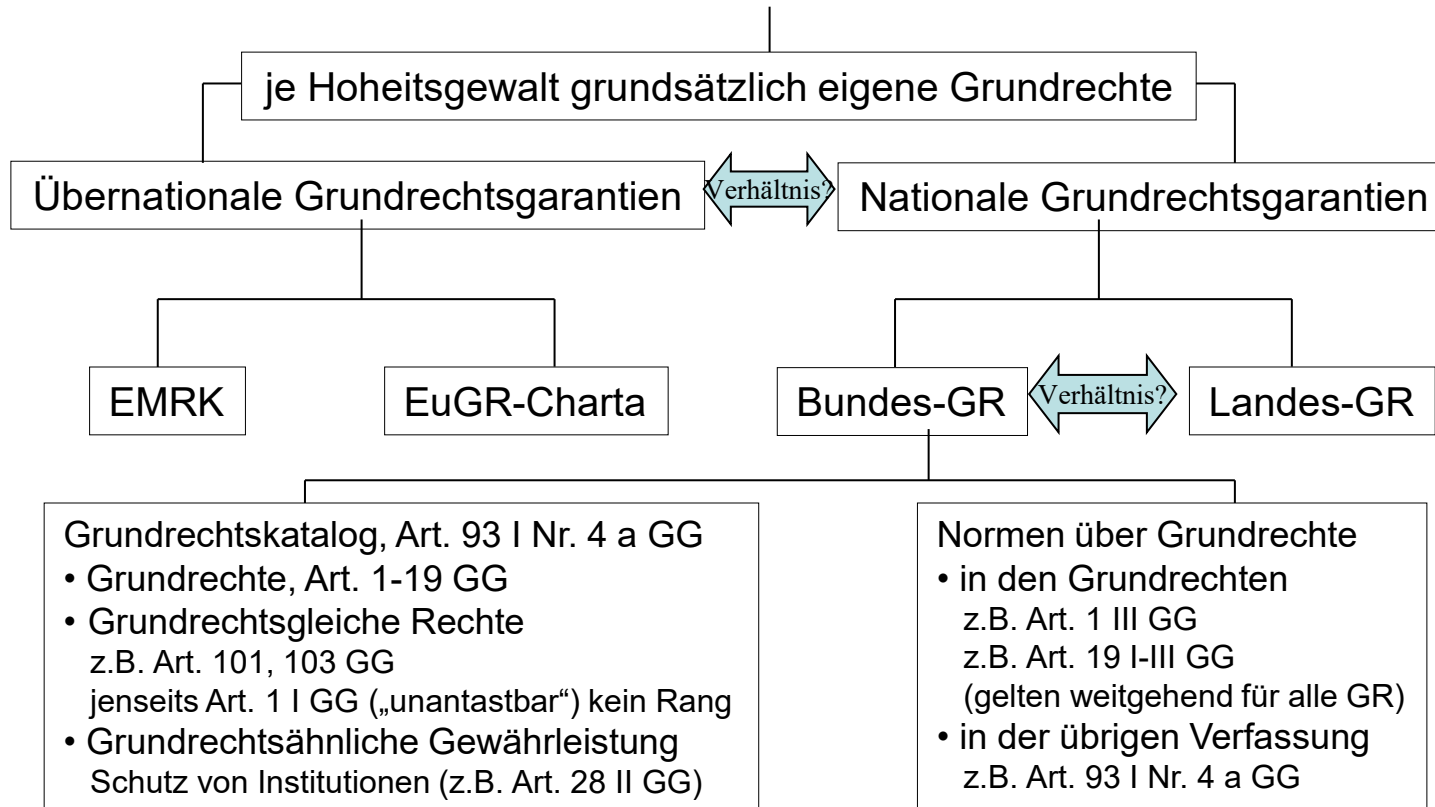
Wirtschaftsfreiheit und -gleichheit

→ Stober/Korte: Öffentliches Wirtschaftsrecht I,
Rn. 541-605

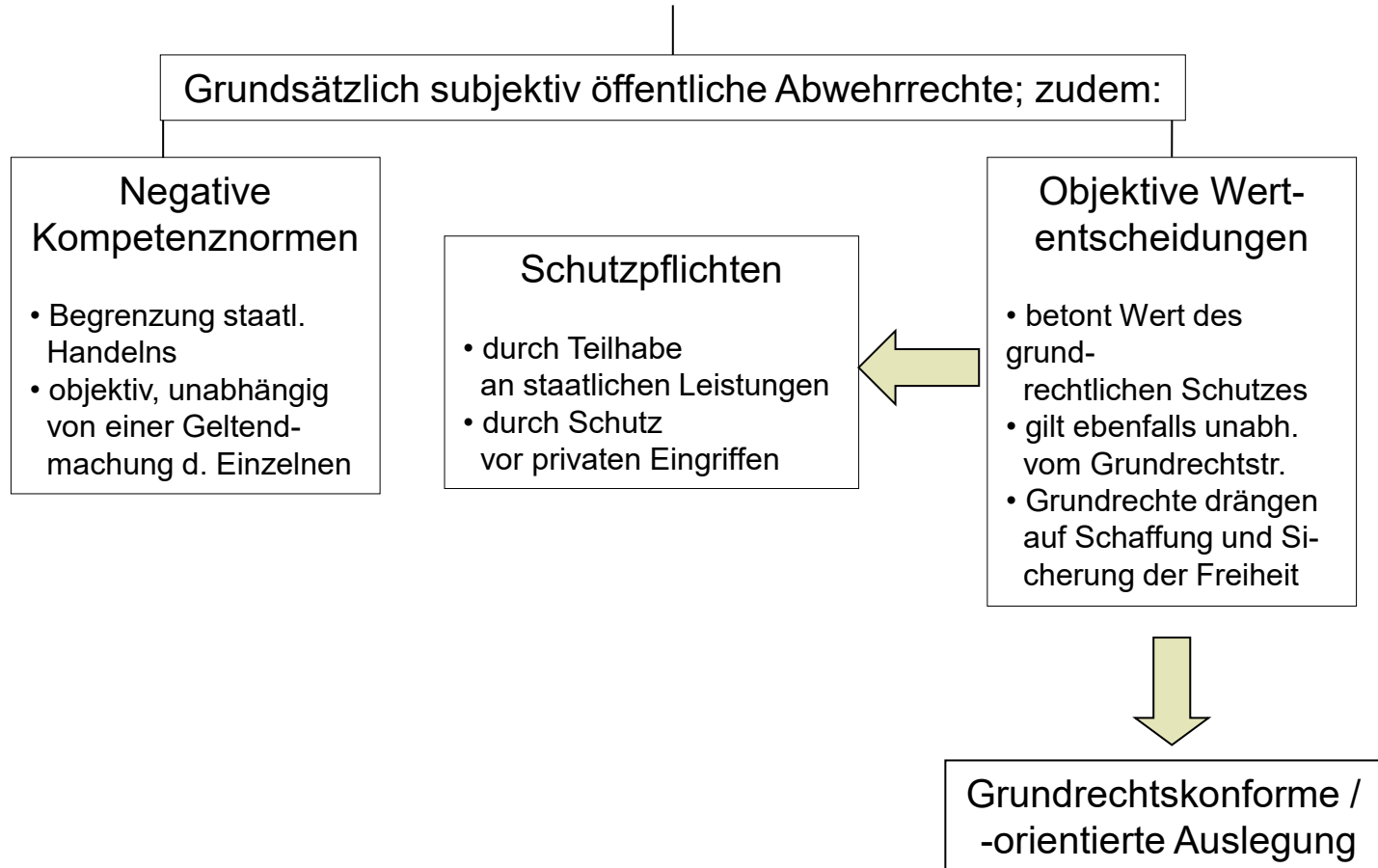
Agenda

- I. Allgemeine Lehren**
- II. Freiheitsgrundrechte**
 - 1. Rechtsebenen**
 - 2. Funktionsweise**
 - 3. Prüfungsaufbau, insb. Abwägung**
- III. Gleichheitsgrundrechte**
 - 1. Funktionsweise
 - 2. Prüfungsaufbau
- IV. Grundfreiheiten (nur auf Unionsebene)**
 - 1. Funktionsweise
 - 2. Prüfungsaufbau

Grundrechtsarten



Grundrechtsfunktionen

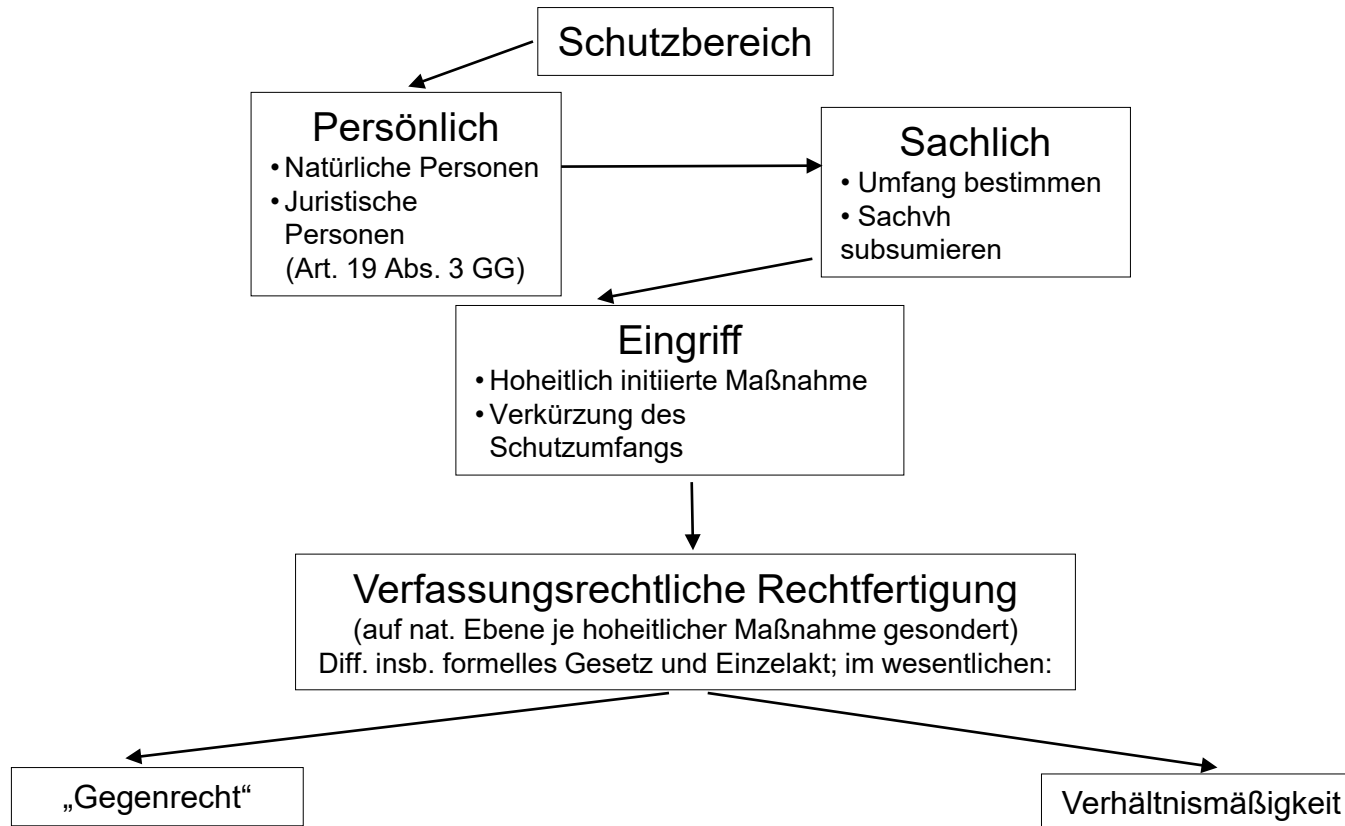


Fallbeispiel

Im zweiten juristischen Staatsexamen sind üblicherweise Gesetzestexte und -kommentierungen als Hilfsmittel zugelassen – welche genau, bestimmt das Landesjustizprüfungsamt. Konkret heißt es in § 4 sächsJAO:

„Der Präsident des PA legt den Kreis der tauglichen Hilfsmittel fest.“
P beschränkt sich insoweit auf die Kommentare und Gesetzestexte des Beck-Verlags, weil sie am Markt eingeführt seien. Konkurrenzprodukte benennt er nicht. Verlag V, der vergleichbare Kommentare vertreibt, sieht sich in seinen Grundrechten verletzt. Zu Recht?

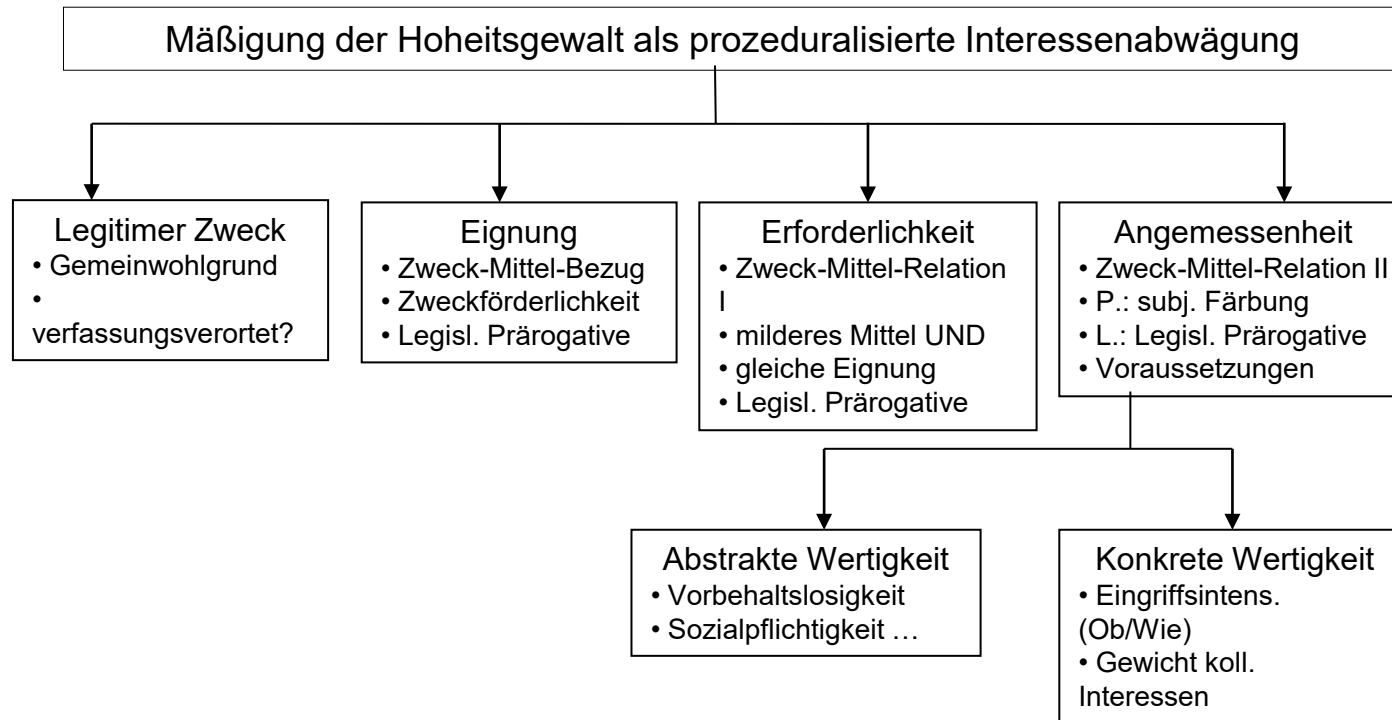
Aufbau der Grundrechtsprüfung



Verhältnismäßigkeit (eine Sensibilisierung)



Verhältnismäßigkeit



Wiederholung

- Welche Grundrechtsquellen kennen Sie?
- Welche Funktionen haben die Grundrechte?
- Ist Art. 28 II GG ein Grundrecht?
- Wie prüft man, ob ein Grundrecht verletzt ist?
- Können sich juristische Personen auf Grundrechte berufen?
- Wann liegt ein Eingriff vor?
- Was ist der Bestimmtheitsgrundsatz?
- Welche Voraussetzungen kennt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz?
- Wann ist eine Regelung erforderlich?
- Warum differenziert man im nationalen Recht zwischen Rechtsgrundlage und Einzelakt bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit?

Wirtschaftsgleichheit

→ Stober/Korte: Öffentliches Wirtschaftsrecht I,
Rn. 749-759

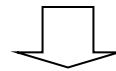
Agenda

- I. Freiheitsgrundrechte
 1. Rechtsebenen
 2. Funktionsweise
 3. Prüfungsaufbau, insb. Abwägung
- II. Gleichheitsgrundrechte**
 - 1. Funktionsweise**
 - 2. Prüfungsaufbau**
- III. Grundfreiheiten (Teil der Wirtschaftsintegration)
 1. Funktionsweise
 2. Prüfungsaufbau

Allgemeine Wirtschaftsgleichheit

Beispiel: Im zweiten juristischen Staatsexamen sind üblicherweise Gesetzeskommentierungen als Hilfsmittel zugelassen – welche genau legt das Landesjustizprüfungsamt fest. Konkret heißt es z.B. in § 4 sächsJAO: Der Präsident des sächs. PA legt den Kreis der tauglichen Hilfsmittel fest. P beschränkt sich insoweit auf die Kommentare des Beck-Verlags, weil sie am Markt eingeführt seien. Konkurrenzprodukte benennt er nicht. Verlag V, der vergleichbare Kommentare vertreibt, sieht sich in seinen Grundrechten verletzt. Zu Recht?

Grundrechtsträger



Ungleichbehandlung vergleichbarer Gruppen

- Vergleichsgruppenbildung
Erfordernis eines Vergleichsmaßstabs (tertium comparationis)
- Ungleichbehandlung bzw. Gleichbehandlung durch die gleiche Stelle (Vorgabe des Föderalismus)
gebunden sind alle drei Gewalten (Art. 1 III GG)



Rechtfertigung der (Un-)gleichbehandlung

Willkürverbot

- irgendein sachlicher Grund genügt
- Evidenzkontrolle

(Un-)Beeinflussbarkeit
Eingriff in Freiheitsrechte
Nähe zu Art. 3 II, III GG
Sach-/Personalbezug

„Neue Formel“

- in etwa Verhältnismäßigkeitsprüfung
- Vertretbarkeitskontrolle

- Was ist die Zielsetzung des Gleichheitssatzes?
- Wen bindet der Gleichheitssatz?
- Was ist für die Ermittlung einer (Un-)gleichbehandlung maßgebend?
- Was ist die Neue Formel im Unterschied zur Willkürformel?
- Wie grenzt man beide Formeln voneinander ab?

Wirtschaftsintegration I

→ Stober/Korte: Öffentliches Wirtschaftsrecht I,
Rn. 47, 132-135, 396-422, 1063 f.

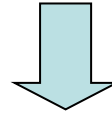
Agenda

- I. auf Unionsebene**
 - 1. Rechtsquellen des Unionsrechts**
 - 2. Wirkweise im nationalen Recht**
 - 3. Marksteine des Unionsrechts**
- II. auf internationaler Ebene**
 - 1. Wirkweise im nationalen Recht
 - 2. Marksteine des Wirtschaftsvölkerrechts
 - 3. Problemlagen bei CETA, TTIP
 - 4. Strafzölle der USA

Wirkweise

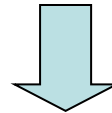
Inhalt des Anwendungsvorrangs

Unionsrecht jeder Stufe geht nationalem Recht jeder Stufe vor
V.: hinreichend bestimmtes und unbedingtes Unionsrecht
RF.: Unionsrecht verdrängt nationales Recht; keine Nichtigkeit



Gründe

Funktionsfähigkeit der Union als Rechtsgemeinschaft
Unionsrecht als eigene Rechtsordnung / autonome Rechtsquelle
Union hat eigene Organe / eigene Kompetenzen
Generalisierung des Art. 288 II AEUV



Prüfungsfolge

Erst: Unionsrechtskonforme Auslegung
Dann: Unmittelbare Anwendung
(Schließlich: Mitgliedstaatliche Staatshaftung)

Rechtsquellen

Primärrecht

- Geschrieben
insb. EUV, AEUV
Protokolle (Art. 51 EUV)
Charta (Art. 6 I EUV)
- Ungeschrieben
Allgemeine Grundsätze
(Art. 6 III EUV)

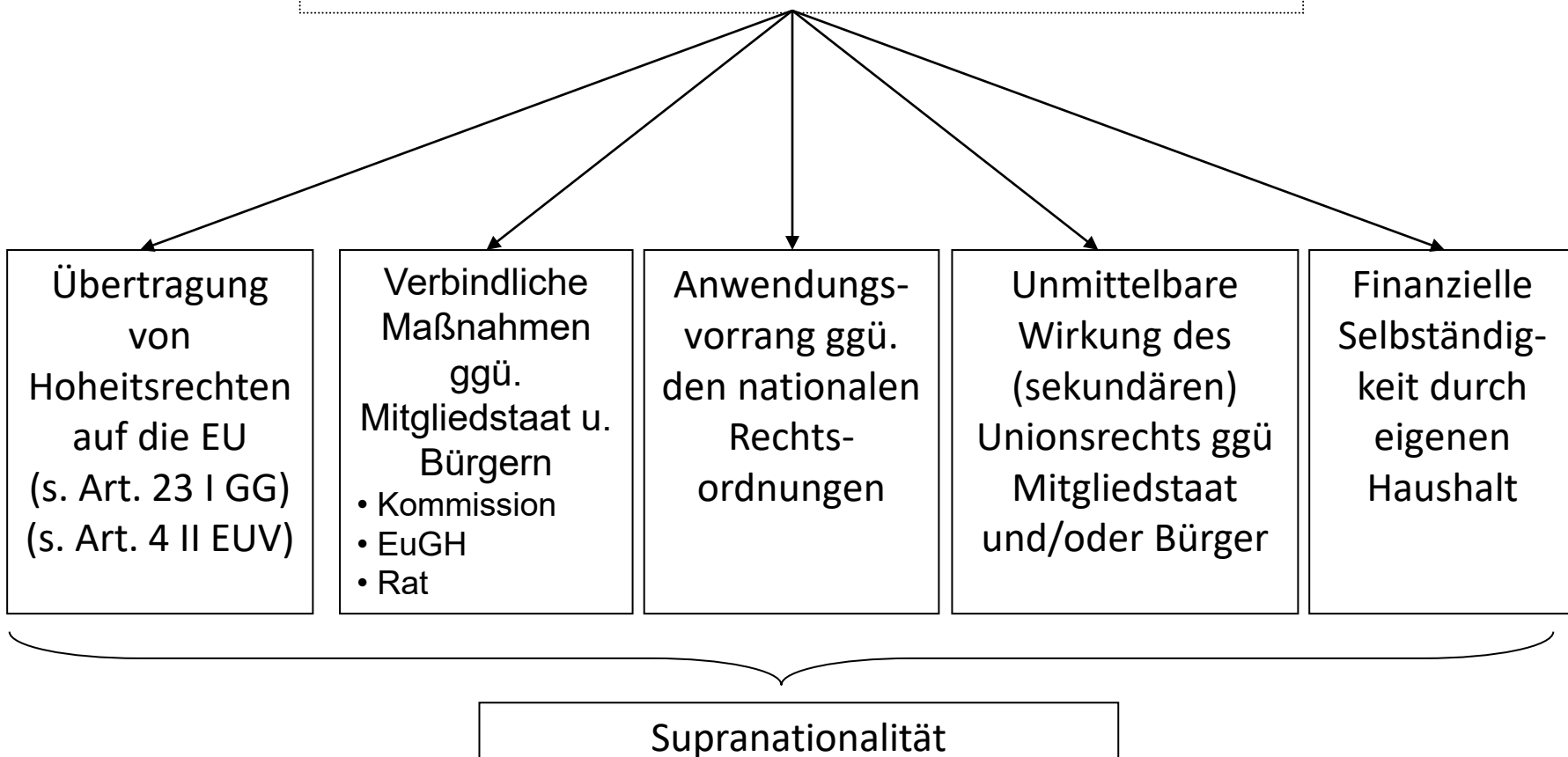
Sekundärrecht (Art. 288 AEUV)

- Richtlinie
hins. der Ziele verbindlich
Umsetzungserfordernis
Mitgliedstaaten
- Verordnung
in allen Teilen verbindlich
kein Umsetzungserfordernis
Mitgliedstaaten und Unionsbürger
- Beschluss
in allen Teilen verbindlich
kein Umsetzungserfordernis
Mitgliedstaaten oder Unionsbürger
- Empfehlung
unverbindlicher Rat
- Stellungnahme
unverbindliche Einschätzung

(Tertiärrecht)

- Delegation, Art. 290
- Durchführung, Art. 291

Marksteine des Unionsrechts



Wahlkampf gegen China

: Berlin intern Sigmar Gabriel schlägt strengere EU-Vorschriften zur Übernahme deutscher Konzerne vor. Brüssel reagiert, na ja, verhalten.

Will ein Politiker etwas in Stein meißeln, schreibt er ein „Eckpunktepapier“. Auch die „Eckpunkte für einen Vorschlag zur Investitionsprüfung auf EU-Ebene“ von Wirtschaftsminister Sigmar Gabriel (SPD) lesen sich durchaus wuchtig. Gabriel gibt darin den obersten Verteidiger deutscher Kernindustrien und Technologien, nach denen immer mehr chinesische Investoren greifen, wie zuletzt beim Roboterhersteller Kuka oder dem Leuchtmittelkonzern Osram zu beobachten war. Solches Übernahmeinteresse will der Minister künftig leichter zügeln können, wenn etwa „die Entscheidung für die angestrebte Direktinvestition durch den Drittstaat industriepolitisch beeinflusst wurde“, diese „mit Hilfe staatlicher Subventionierung“ möglich wurden oder „ausländische Investoren im Herkunftsland des Erwerbs eingeschränkter Marktzugang haben“ ...

In allen Fällen fehlt ein Wort, das jeder mitdenkt: China. Der Wert chinesischer Übernahmen allein in Deutschland liegt dieses Jahr schon viermal so hoch wie voriges. Und auch das Jahr stellte bereits einen Rekord auf.

Trotz aller wuchtigen Worte bleibt das Fundament von Gabriels Eckpunkten aber brüchig. Im Kanzleramt gibt es zwar grundsätzlich Aufgeschlossenheit für die Idee, aber der Teufel steckt in der Abstimmung. Auch CDU-Wirtschaftsexperte Michael Fuchs meldete sich eher unentschieden zu Wort: „Es kann nicht sein, dass sich deutsche Unternehmen nicht in einem ausländischen Markt oder an dortigen Unternehmen beteiligen dürfen, während Staatskonzerne aus diesem Land deutsche Unternehmen mit strategischen Kernkompetenzen gezielt aufkaufen“, stimmt Fuchs Gabriel grundsätzlich zu. Er fügt dann aber grundsätzlich hinzu, die Freiheit von Investitionen wolle er natürlich keineswegs infrage stellen (siehe Kommentar Seite 36).

FOTOS: FRANK BEER FÜR WIRTSCHAFTSWOCHEN

Das Hauptproblem von Gabriels EU-Initiative ist aber, dass die EU davon noch wenig mitbekommen hat. Bei der Europäischen Kommission ist bislang nicht einmal sein Eckpunktepapier angekommen. In der Kommission gilt die Idee einer europäischen Investitionsprüfung zudem als „interessant“, aber auch als sehr schwer umsetzbar. Vor drei Jahren haben damalige EU-Kommissare schon überlegt, wie Investitionen aus Drittstaaten in Brüssel gemeinsam prüfbar seien, wenn sie relevant für die Sicherheit eines Staates sein könnten. Als Vorbild diente das Committee on Foreign Investment in the United States (CFIUS), das in den USA akribisch überwacht, ob sich Ausländer in sicherheitsrelevante Unternehmen einkaufen. Aber Deutschland gehörte damals zu den größten Skeptikern der Initiative, die im Sand verlief.



Ob das nun anders wäre? In der deutschen Industrie gibt es durchaus Angst vor chinesischen Vergeltungsmaßnahmen. Außerdem leidet die Glaubwürdigkeit darunter, dass man sonst den Handelspartner China sehr umwirbt. Beides kann Gabriel eigentlich egal sein. Er ist ja nicht nur Bundeswirtschaftsminister – sondern auch SPD-Chef, gar ihr möglicher Kanzlerkandidat. Und unter Sozialdemokraten kann mehr staatlicher Schutz vor bösem ausländischem Kapital durchaus gut ankommen, ob umsetzbar oder nicht. ■

Gregor Peter Schmitz

Leiter Hauptstadtbüro

Mitarbeit: Silke Wettach

Fallbeispiel

Von guten und bösen Investoren

von Bert Losse

Kommentar Industriepolitik



Dürfen unsere Unternehmen chinesisch werden? Seit der Midea-Konzern den Augsburger Roboterhersteller Kuka übernommen hat und chinesische Investoren nach Osram greifen, wächst in der Politik die Angst vor einem technologischen Ausverkauf. Wirtschaftsminister Sigmar Gabriel (SPD) will daher die Grenzen für unerwünschte Investoren aus Nicht-EU-Staaten dichtmachen, seine „Eckpunkte für einen Vorschlag zur Investitionsprüfung auf EU-Ebene“ sind derzeit in der politischen Abstimmung (siehe Seite 31). Die Debatte ist erlaubt: Schon jetzt gibt es im Außenwirtschaftsgesetz die Möglichkeit, Beteiligungen von mehr als 25 Prozent an Rüstungs- und Energieunternehmen zu untersagen – etwa wenn ausländische Staatsfonds anklopfen. Und es ist in der Tat befremdlich, wenn chinesische Unternehmen in Deutschland auf Einkaufstour gehen dürfen, während deutschen Investoren in China oft nur ein Joint Venture erlaubt wird.

Trotzdem ist Gabriels Vorstoß ein ökonomischer Ritt auf der Rasierklinge. Die Kollateralschäden einer staatlichen Investitionskontrolle wären erheblich. Erstens dürften Gegenreaktionen von Staaten nicht lange auf sich warten lassen, deren Betriebe plötzlich offiziell als „böse“ gelten. Die ohnehin rollende globale Protektionismuswelle würde so weiter angefacht. Zweitens wäre es ein weiterer Schritt in Richtung Staatswirtschaft, in der nicht der dynamische Unternehmer, sondern der taktierende Politiker das Wesen der Ökonomie bestimmt. Wenn der Staat Privatunternehmen untersagt, den Betrieb zu veräußern, so ist dies ein massiver Eingriff in das Recht auf Eigentum. Die Prüfung von Direktinvestitionen schafft nicht nur neue Bürokratie, sondern öffnet auch der (parti-)politischen Willkür Tür und Tor. Gabriels Pläne erlauben Investitionsverbote in „Schlüsseltechnologien, die von besonderer Bedeutung für den weiteren industriellen Fortschritt sind“. Aber was ist eine Schlüsseltechnologie? Sollen das künftig Ministerialräte festlegen? Auf die Spitze getrieben, dürfen Ausländer am Ende nicht mal mehr eine deutsche Gummibärchenfabrik kaufen.

PS: Die grenzüberschreitenden Investitionen werden 2016 nach Schätzung der UN-Handelsorganisation Unctad weltweit um bis zu 15 Prozent einbrechen – eine weitere Bürde für die Weltwirtschaft.

WirtschaftsWoche 44/21.10.2016

Legaldefinition in Art. 26 II AEUV

Positive Integration

- Werkzeug
jede Form von Sekundärrecht
(siehe Vorlesung 2)

Marktbezug

- Erfordernis wirtschaftlichen Tätigkeit
- Erfordernis handelbarer Produkte

Negative Integration

- Werkzeug
Grundfreiheiten, wo kein SekR
(Freiheits- und Gleichheitsrechte)

- Bezugspunkt des Binnenmarktgedankens
alle Produktionsfaktorbewegungen (Arbeit, Niederlassungen, Kapital)
alle Produktbewegungen (Waren und Dienstleistungen)
- Binnenmarktgedanke beansprucht Doppelmandat
Verwirklichen und Erhalten als Daueraufgabe
- Abbau materieller [Grenzkontrollen, Wirtschaftsschranken] und technischer [steuerlicher] Schranken
wohlstandsfördernde, aber auch friedenssichernde Funktion

Prüfungsaufbau der Grundfreiheiten der EU

Negative Integration
durch Grundfreiheiten
„transnat. Integration“

Verwirklichung des
Binnenmarktes, Art. 26 AEU

Positive Integration
durch Sekundärrecht
„level playing field“

Schutzbereich (vereinfacht)

Erfordernis eines grenzüberschreitenden Bezugs des Sachverhalts
Entweder Produkt- oder Produktionsfaktorbewegung
Persönlicher Schutzbereich nur bei Personenbezug des Rechts

Eingriff (vereinfacht)

In der Regel nur im Falle mitgliedstaatlicher Maßnahmen
Erfordernis einer Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit
Im Übrigen: Erfordernis eines Marktzugangsbezugs der Beeinträchtigung

Rechtfertigung (vereinfacht)

Erfordernis eines „Gegenrechts“ (protektionistische Ziele sind unzulässig)
Erfordernis einer marktzugangsgerichteten Verhältnismäßigkeitsprüfung

- Was ist der Binnenmarkt?
- Mit welchen Mitteln / Werkzeugen wird er verwirklicht?
- Welche Rolle spielen dabei die nationalen Gemeinwohlvorstellungen?
- Welche Funktion haben Grundfreiheiten im Unterschied zu Grundrechten?
- Wie prüft man die Grundfreiheiten?
- Welche Besonderheiten bestehen auf Schutzbereichs- und Eingriffsebene?

Wirtschaftsintegration II

→ Stober/Korte: Öffentliches Wirtschaftsrecht I,
Rn. 503-549

Agenda

- I. auf Unionsebene
 1. Rechtsquellen des Unionsrechts
 2. Wirkweise im nationalen Recht
 3. Marksteine des Unionsrechts
- II. auf internationaler Ebene**
 - 1. Wirkweise im nationalen Recht**
 - 2. Marksteine des Wirtschaftsvölkerrechts**
 - 3. Problemlagen bei CETA, TTIP**
 - 4. Strafzölle der USA**

Marksteine des Wirtschaftsvölkerrechts

Reziprozität (tw. über Listen)
Transparenz des nationalen Rechts

Meistbegünstigung

Gleichbehandlung aller
ausländischen Importe

Inländergleich-
behandlung

Gleichbehandlung aus- und
inländischer Produkte

Bindung von Zöllen

Maximale Zollsätze zur
Planungssicherheit

Verbot der Men-
genbeschränkung
Schaffung von
Marktzugangsrechten

Problemlagen

Gleichartigkeit/Umgang mit faktischer Diskriminierung

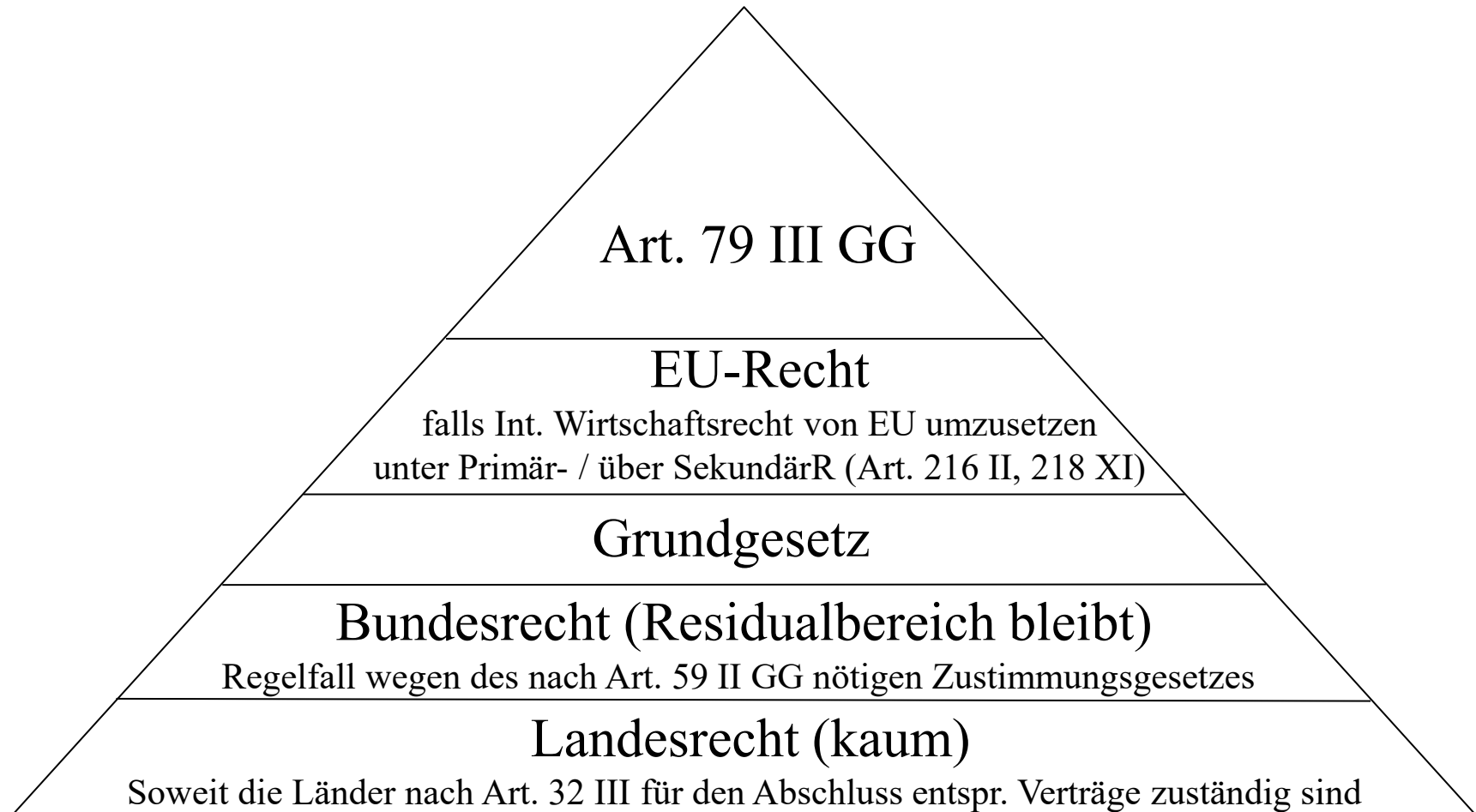
Problemlagen

insb. Abgrenzung zur Inländergleichbehandlung

Allgemeine Grundsätze

Generelle Ausnahmen auf Basis bestimmter Rechtfertigungsgründe
Streitschlichtung mit Sanktion über ein sog. Panel-Verfahren

Umsetzung in das unionale und nationale Recht



Strafzölle der USA

Sachverhalt: Seit 15 Jahren streiten die USA und die EU vor der WTO um die Rechtmäßigkeit der sog. Flugzeugsubventionen. Vor Kurzem gab die WTO den USA recht. Die USA wollen nunmehr Strafzölle im Falle von Flugzeugimporten aus der EU, aber auch im Falle des Imports von Kameralinsen aus Deutschland verhängen. Ist dieses Vorgehen rechtmäßig?

Lösung: Folgende Stadien sind zu differenzieren:

- a) Erkenntnisebene (Aufbereitung des Streitstands über Berichte zunächst panel/ dann appellate body)
Entscheidungsebene (Annahme je Bericht durch den dispute settlement body (negativer Konsens)
Kleiner „Instanzenzug“ durch Reihung (erst panel, dann appellate body)
- b) Umsetzungsebene (Beseitigung von Rechtsverstoß / Aussetzung von Zugeständnissen)
Entscheidungsebene (Festsetzung auf Parteiantrag durch dispute settlement body (neg. Kons.))
Rechtsbehelfsebene (Streitigkeiten über Berichtumsetzung durch compliance panel)
(Streitigkeiten über Anschlussmaßnahmen vor panel)

Wesentliche Kritikpunkte

Transparenz

- Bezug Abkommen
früher: Häufiger Vorwurf
Reaktion: Öffnung
- Bezug Streitschlichtung
früher kaum Öffentlichkeit
derzeit zumindest mehr
 - bzgl. Verhandlung
 - bzgl. Prozessunterlagen

Regulatorische Zusammenarbeit

- Bezugspunkt
Gesundheits- und Pflanzenschutz
technische Handelshemmnisse
- Forum
CETA-Unterorgan (Arbeitsebene)
aus Vertretern der Vertragspartner
- Inhalt
Kooperationsmöglichkeit, nicht -pflicht
aber Rechtfertigungsdruck
Ablehnung muss begründet werden

Streitschlichtung

- Investor-Staat-Verfahren
- Probleme:
Reichweite
Zusammensetzung
Umfang
- Lösung:
nur Enteignungen
nur Entschädigung
Institutionalisierung
zudem Berufungsoption

- Welche Rechtsquellen kennt das Unionsrecht?
- Welche Wirkung haben Richtlinien?
- Wann ist Unionsrecht unmittelbar anwendbar?
- Was ist das Besondere der EU gegenüber Internationalen Organisationen?
- Wie wirkt das Wirtschaftsvölkerrecht in das nationale Recht ein?
- Was besagt der Grundsatz der Reziprozität?
- Wie wirkt der Meistbegünstigungsgrundsatz?
- Wie wirkt der Grundsatz der Inländerbehandlung?
- Wie funktioniert das Streitbeilegungsverfahren auf Erkenntnisebene?
- Wie setzen sich die zugehörigen Entscheidungen durch?
- Welche Kritikpunkte werden gegen CETA, TTIP etc. vorgebracht?

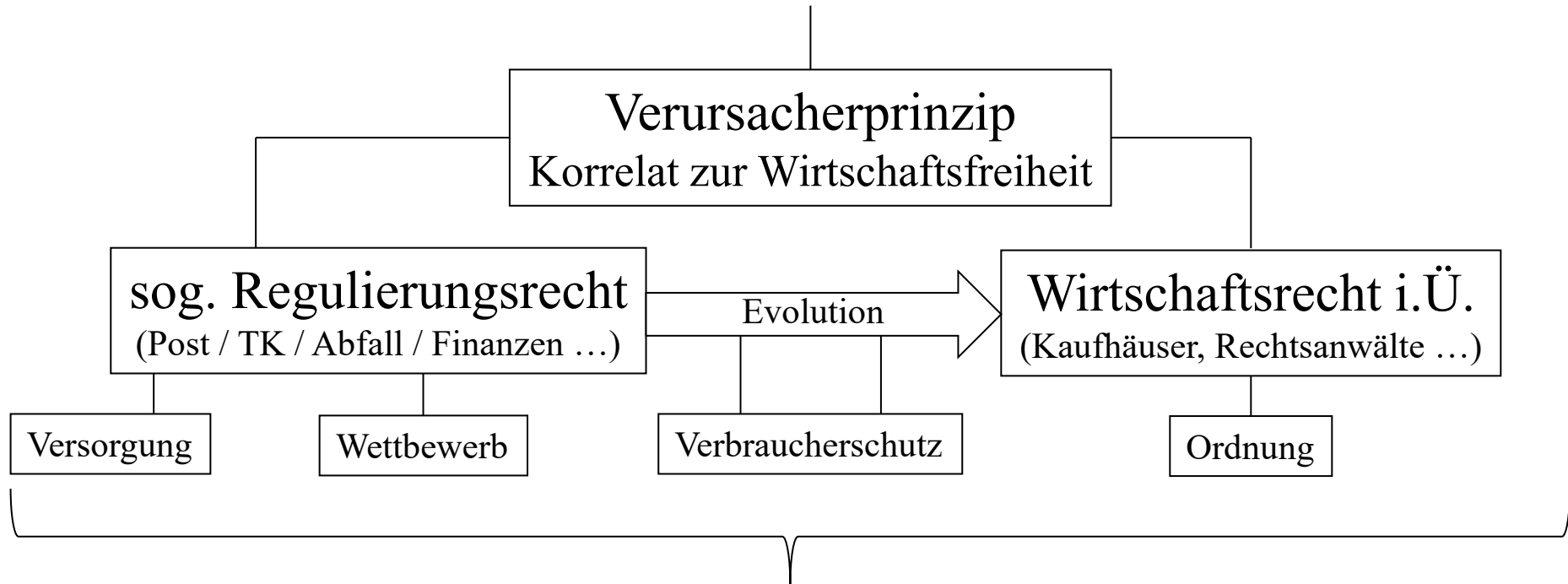
Wirtschaftsüberwachung

→ Stober/Korte: Öffentliches Wirtschaftsrecht,
Rn. 875-936

Agenda

- I. Gegenstand der Wirtschaftsüberwachung
 1. Rechtsgüter
 2. Schadenswahrscheinlichkeiten
- II. Mechanismen der Wirtschaftsüberwachung
 1. Staatliche Überwachung
 - a) Aufnahmeüberwachung
 - b) Ausübungsüberwachung
 - c) Beendigungsüberwachung
 2. Private Fremdüberwachung
 3. Private Selbstüberwachung

Gegenstände der Wirtschaftsüberwachung



Schadenswahrscheinlichkeiten

- **Herkömmlich:** Gefahrenabwehr, wenn Schadenseintritt wahrscheinlich
- **Bei Ungewissheit:** Risikoabwehr, wenn Schadenseintritt möglich

Vorverlagerung der Eingriffsschwelle bei Entscheidungen unter Unsicherheit, so z.B. im Technikrecht
Implementation von Risikomanagement-Systemen (Analyse, Bewertung, Steuerung, Kommunikation, Überwachung)

Staatliche Überwachungsmechanismen

Je nach Gefahr-/Risikoneigung

Aufnahmekontrolle

- Anmeldefreiheit
- Anzeigevorbehalt mit/ohne Anschlussprüfung
- Genehmigungsvorbehalt
- Befreiungsvorbehalt
- Absolutes Verbot

Ausübungskontrolle

- Mitteilungspflichten
- Informationspflichten
- Hinweispflichten
- Verkehrsverbote
- Warnpflichten
- Rücknahmepflichten (...)

Beendigungskontrolle

- Mitteilungspflichten
- Entsorgungspflichten
- Sicherheitsleistungspflicht
- Zulassungsaufhebungspflicht
- Verschmutzungsbeseitigung

Überformung durch das Unionsrecht (Auswahl)

je nach Überwachungszuständigkeit; differenzierte Anerkennungs- und Herkunftslandprinzip
Zusammenarbeit durch Melde-, Informations- und ggf. Eingriffspflichten (§§ 8a VwVfG)

Modernere Überwachungsformen

Preisbezogene Überwachung: Abgaben / Vergabeverfahren / Versteigerungen
Mengenbezogene Überwachung: Schaffung von Verschmutzungsrechten

Kostenreduzierung / Effektivierung

Fremd

Zertifizierung

- Private Überwachung
- Überwacher staatlich kontrolliert
- Produzent autonomer
- Zertifikatenzug bei Zuwiderhandlung
- Bsp.: Produktsicherh. Umweltgutachten Entsorgungsbereich

DIN-/ISO-Normen

- Private Regelwerke ohne Parlamentsbezug
- Teilweise Voraussetzung für Geschäftsanbahnung
- Teilweise in das positive Recht inkorporiert
- Primär hochkomplexe Bereiche

Selbst

Compliance

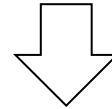
- Interner Ansatz iSv Eigenkontrolle
- Schutz vor Ansprüche / vor staatl. Kontrolle / vor Reputationsverlust
- Subsidiaritätsgedanke
- Bsp.: Haftpflichtversicherung statt Aufnahmeüberwachung

Selbstzertifizierung

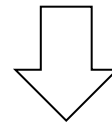
- Nach außen drängender Ansatz
- Unternehmer kontrolliert eigenes Produkt
- Standards hoheitlich vorgegeben
- Konformitätssignal per „label“
- Bsp.: Spielzeug

Ausblick auf die kommenden Semester

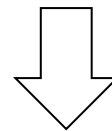
Einführung in das Recht (2 SWS, Pflicht 1. Semester)



Europäisches Wirtschaftsrecht I (2 SWS, Pflicht 2. Semester)



Wirtschaftsverfassungs- und -verwaltungsrecht
(4 SWS, Wahlpflicht 3. Semester)



Informations- und Kommunikationsrecht (2 SWS)
Öffentliches Wettbewerbsrecht (2 SWS)
Europäisches Wirtschaftsrecht II (2 SWS)
Einführung in das Abgaben- und Sozialrecht (2 SWS)
Verschiedenste Seminarangebote

- Was ist der Unterschied zwischen Aufsicht und Überwachung?
- Warum dominiert das Verursacherprinzip die Wirtschaftsüberwachung?
- Wo liegt der Unterschied zwischen Gefahr und Risiko?
- Wo setzen die staatlichen Überwachungsmechanismen an?
- Wie unterscheiden sich Vorab- und begleitende Überwachung?
- Welche Bedeutung hat das Unionsrecht für die Wirtschaftsüberwachung?
- Wie funktioniert eine Pigou-Abgabe?
- Warum setzt das Wirtschaftsrecht immer mehr auf Selbstkontrolle?
- Welche Formen der Fremdprivatüberwachung kennen Sie?
- Welche Formen der Selbstprivatüberwachung kennen Sie?